

Frauenfeld, 16. September 2019

Entscheid

DEK/0255/2019

Anpassung der Richtlinie Besoldung der Lehrpersonen an den Volksschulen (Besoldungsrichtlinie Volksschule)

I. Allgemeines

Gestützt auf § 42 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114) erlässt das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) eine ergänzende Richtlinie zur Besoldung von Lehrpersonen an den Volksschulen.

Für die neuen Ausbildungsmöglichkeiten (z.B. Programme für Quereinsteigende) verschiedener Pädagogischen Hochschulen oder Studiengänge, die für die Lehrtätigkeit auf Vorschulstufe und 1. bis 2. oder bis 3. Primarstufe ausbilden oder sich auf die 1. bis 3. Primarstufe konzentrieren, sind neue, präzisierende Regelungen für die Besoldungseinreihung erforderlich. Die Anpassungen der Richtlinie betreffen wenige dieser Fälle und führen die in der Praxis getroffenen Regelungen nach. Zudem sind einige Präzisierungen und Anpassungen in der Richtlinie erforderlich.

II. Personen in Ausbildung zu EDK-anerkannten Lehrdiplomen

Die Einreihung von Personen in Ausbildung zur Gymnasiallehrperson (auf Stufe Studiengang Sek II) bei einer Berufstätigkeit auf der Sekundarstufe I wird präzisierend in die Richtlinie aufgenommen (Lohnband 5).

Die Pädagogische Hochschule St. Gallen (PHSG) bietet heute den Studiengang Sekundarstufe I mit berufsintegriertem Studium im neunten Semester (Vereinbarung für den Bachelor-Master-Studiengang: "Praktikum 3 on the job") an. Der St. Galler Erziehungsrat hatte vor einigen Jahren beschlossen, die Praktikumstätigkeit mit einer bedingten Wahlfähigkeit gleichzusetzen und entsprechend die Studierenden im 9. Semester mit einem vollen Berufseinstiegslohn zu entlöhen. Damit die Studierenden sich aufgrund einer tieferen Besoldung nicht gegen eine Tätigkeit im Thurgauischen Schuldienst entschieden, hatte das DEK die Besoldungseinreihung für das Praktikumssemester ebenfalls einem Berufseinstiegslohn gleichgesetzt und die Einreihung in der Richtlinie ent-

sprechend festgelegt (Lohnband 6). Gemäss Auskunft der PHSG wird im Herbstsemester 2019 das letzte "Praktikum 3 on the job" durchgeführt. Die nachfolgenden Studierenden werden weiterhin die Möglichkeit haben, ein berufsintegriertes Praktikum im Masterstudium zu absolvieren. Jedoch entfällt die Spezialregelung bei der Besoldung. Damit wird auch das DEK ab dem 2. Semester des Schuljahres 2019/2020 auf die Einreihung im Lohnband 6 verzichtet. Die entsprechende Ausserkraftsetzung per 1. Februar 2020 wird in der Richtlinie geregelt.

III. Personen mit nicht EDK-anerkannten Abschlüssen

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat die Studiengänge für Quereinsteigende (Quest) für die Sekundarstufe I und die Kindergartenstufe der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) rückwirkend per 23. Oktober 2018 anerkannt. Aufgrund der EDK-Anerkennung erfolgt heute somit die Einreihung der Absolventen und Absolventinnen dieser Lehrgänge als Lehrpersonen mit ordentlichem Stufendiplom Sekundarstufe I und Vorschulstufe. In der Richtlinie werden folglich die Spezialregelungen für die kantonal-zürcherische Quest-Lehrdiplome hinfällig.

Nebst der PHZH bieten andere Pädagogische Hochschulen Studienlehrgänge für Quereinsteigende ohne EDK-Anerkennung an. Aus diesem Grund wird die Einreihung von Lehrpersonen mit Quest-Diplomen ohne EDK-Anerkennung in der Richtlinie neu allgemein geregelt.

IV. Personen mit EDK-anerkannten Abschlüssen

In § 42 Abs. 1 RSV VS sind die EDK-anerkannten Stufendiplome definiert. Gemäss § 3 Abs. 3 Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV; RB 177.250) sind Lehrpersonen, die nicht über einen für die Einreihung des Unterrichts an einer bestimmten Schulstufe oder einem bestimmten Schultypus erforderlichen Ausbildungsausweis verfügen, tiefer zu besolden. Entsprechend werden zum Beispiel Lehrpersonen mit einem Primarschullehrdiplom, die auf der Sekundarstufe I unterrichten, im Lohnband 4 entlohnt und nicht wie die Lehrpersonen mit EDK-anerkanntem Stufendiplom in Lohnband 6 (vgl. Anhang RSV VS).

Mit den sich heute bietenden Ausbildungsmöglichkeiten (vgl. vorne Ziff. I) braucht es differenziertere Regelungen für die Besoldung der Unterrichtserteilung auf einer höheren Schulstufe, als sie der Ausbildung entspricht. Entsprechende Regelungen wurden neu in Ziff. III der Richtlinie namentlich für das Lehrdiplom für die Vorschulstufe und, die Primarstufe 1. bis 2. oder bis 3. Klasse, das Lehrdiplom für die Primarstufe 1. bis 3. Klasse und das Lehrdiplom für die Primarstufe 4. bis 6. Klasse eingefügt.

Entscheid:

1. Die Richtlinie Besoldung der Lehrpersonen an den Volksschulen (Besoldungsrichtlinie Volksschule) vom 13. September 2019 wird genehmigt und auf den 1. Oktober 2019 in Kraft gesetzt.
2. Sie ersetzt die Richtlinie Besoldung der Lehrpersonen an den Volksschulen (Besoldungsrichtlinie Volksschule) vom 20. April 2018.
3. Ziff. 1.5) der Besoldungsrichtlinie Volksschule tritt auf den 1. Februar 2020 ausser Kraft.
4. Mitteilung an (mit Richtlinie):
 - Zustellung extern (durch DEK)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
 - Bildung Thurgau
 - Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG)
 - Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST)
 - Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG)
 - Pädagogische Hochschule St. Gallen (PHSG; durch AV)
 - Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH; durch AV)
 - Zustellung intern (elektronisch, durch DEK)
 - Amt für Volksschule
 - Amt für Mittel- und Hochschulen
 - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
 - Personalamt
 - Generalsekretariat DEK
 - Rechtsdienst DEK (zur Publikation unter "Erlasse Departement")

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill